

Merkmal »Unfall im Straßenverkehr« in § 142 StGB sei hier wegen eines verkehrstypischen Unfallgeschehens verwirklicht.<sup>394</sup>

Nach allgemeinem Sprachgebrauch käme niemand auf die Idee, hier einen Unfall im Straßenverkehr anzunehmen.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn das Gesetz selbst eine besondere Wortbedeutung eingeführt hat (Legaldefinition).<sup>395</sup> 221

## bb) Kritik

In der Literatur zum Strafrecht wird die Bedeutung des Nulla-poena-Prinzips besonders betont. Dafür, dass dieses Prinzip ernst genommen werde, wird als Beleg auf eine Entscheidung des Reichsgerichts verwiesen. 222

**Beispiel:** Ein Angeklagter hatte unerlaubt *Strom abgezapft*. Das RG lehnte eine Verurteilung wegen Diebstahls ab, da § 242 StGB die Wegnahme einer »Sache« verlange und der Strom keine Sache sei.<sup>396</sup>

Man kann auch darauf verweisen, dass der 2. Strafsenat des BGH dem Großen Senat die Frage vorgelegt hat, ob die Rechtsfigur der Wahlfeststellung mit Art. 103 II GG vereinbar ist.<sup>397</sup> 223

In der Praxis wird das Prinzip dagegen nicht streng beachtet. Zwar wird eine Anwendung auf vom Gesetz nicht erfasste Tatbestände nicht als Analogie bezeichnet, sondern stets nur als Auslegung, auch als »erweiternde Auslegung« oder als »berichtigende Auslegung«.<sup>398</sup> Wenn man, wie hier vertreten wird, der Gesetzessinntheorie folgt – Grenze der Auslegung ist nicht »die mögliche Wortbedeutung in der Umgangssprache«, sondern »der Sinn des Gesetzes unter Berücksichtigung einer Parallelwertung in der Laiensphäre« – dann lassen sich die meisten dieser Fälle als Auslegung rechtfertigen, dagegen nicht, wenn man – wie angeblich die ganz hM – der Theorie der Wortlautgrenze folgt. 224

**Beispiel:** Ein Zecher hatte mehrere Glas Bier getrunken, die Kellnerin hatte die Anzahl durch Striche auf einem Bierdeckel vermerkt. Der Gast radierte einige Striche zur Schonung seines Geldbeutels mit dem Fingernagel aus. Er wurde wegen »*Urkundenfälschung*« verurteilt.<sup>399</sup> Kein Laie würde einen Bierdeckel als »Urkunde« bezeichnen; die Grenze des möglichen Wortlauts ist offensichtlich überschritten.

Der gleiche Einwand ist gegen die herkömmliche Praxis zum **Bestimmtheitsgebot** zu erheben.<sup>400</sup> Das BVerfG schränkt die Geltung des Prinzips erheblich ein; der jeweilige Bestimmtheitsgrad sei »nur im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung möglicher Regelungsalternativen« festzustellen.<sup>401</sup> Im Hinblick auf den Untreuetatbestand erklärt das BVerfG, »normative Gesichtspunkte können dabei berücksichtigt werden.«<sup>402</sup> **§ 266 StGB** (Untreue) beispielsweise ist schon in seiner ge- 225

394 OLG Düsseldorf NStZ-RR 2012, 218.

395 Schönke/Schröder/Eser/Hecker StGB § 1 Rn. 54.

396 RGSt 32, 165 (166).

397 BGH NJW 2016, 432 (Ls.) = BeckRS 2015, 20998.

398 S. zB BGH NJW 2018, 2970 mAnm Schieman.

399 RG 23.12.1914 Deutsche Strafrechtszeitung 1916, 77.

400 S. aus der letzten Zeit BVerfG NJW 2016, 1229.

401 BVerfGE 126, 170 Rn. 75 = NJW 2010, 3209.

402 BVerfG NJW 2013, 365.